

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2010.00035 vom 31. Januar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2010.00035

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2010.00035 du 31 janvier 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2010.00035 del 31 gennaio 2011

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 52 Abs. 1 AHVG hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so können subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden (BGE 123 V 12 E. 5b S. 15; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.5 S. 528). Haben mehrere Arbeitgeber oder mehrere Organe einer juristischen Person einen Schaden verursacht, haften sie solidarisch (BGE 114 V 214 Erw. 3 mit Hinweisen).

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatzordnungs- (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz) sowie auf die kantonrechtlichen Beiträge für die Familienausgleichskasse (Â§ 33 Abs. 2 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer in der bis Ende 2007 gültigen Fassung bzw. Â§ 33 des ab 1. Januar 2008 geltenden Kinderzulagengesetzes; nicht publiziertes Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen A. vom 30. Juni 1997, 2P.251/1996). Ferner haften die Arbeitgeber und ihre Organe auch für entgangene Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldung; BGE 113 V 186).

E. 1.2

1.2.1 Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 444 Erw. 3a, 121 III 384 Erw. 3bb, 388 Erw. 3a, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. beispielsweise BGE 112 V 156, 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit des beitragspflichtigen Arbeitgebers nicht mehr möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 121 V 234, 240). Im ersten Fall gilt der Schaden als eingetreten, sobald die Beiträge verwirkt sind (BGE 123 V 15 Erw. 5b, 170 Erw. 2a, 112 V 157 Erw. 2, 108 V 194 Erw. 2d, je mit Hinweisen). Im zweiten Fall gilt der Schadenseintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können (BGE 123 V 16 Erw. 5b, 170 Erw. 2a, 121 III 384 Erw. 3bb, 113 V 256, 112 V 157 Erw. 2).

Tag auszuschließen. Diese Auffassung teilte auch das Bundesgericht im bereits erwähnten BGE 112 III 44 Erw. 3a deutlich, indem es ausführte: «Das Bundesgericht hat (...) unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass in jedem Fall die Einsicht in den Kollokationsplan gewährleistet sein muss und deshalb nicht ausschliesslich auf das Datum der Publikation abgestellt werden kann. Das versteht sich von selbst, lässt sich doch die ohnehin kurze Frist des Art. 250 Abs. 1 SchKG nur rechtfertigen, wenn dem Gläubiger über die ganze Frist hinweg die Möglichkeit zur Einsicht in den Kollokationsplan angeboten wird». Dass gesetzte Fristen bis zu ihrem Ablauf genutzt werden können, entspricht ausserdem einem allgemeinen und insbesondere prozessualen Rechtsgrundsatz sowie der Zielsetzung und Handhabung solcher Regelungen, wie sie gerade auch für Rechtsmittelfristen üblich sind (vgl. MESSMER/IMBODEN, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992, S. 23 ff. N 20).

Es ist somit festzuhalten, dass die zweijährige Verjährungsfrist, falls die Ausgleichskasse (wie es vorliegend unbestrittenemassen der Fall ist) nicht schon vorher Kenntnis des Schadenseintritts erhalten hat (etwa durch effektiv erfolgte Einsichtnahme in den Kollokationsplan und das Inventar), erst am letzten Tag der Auflagefrist zu laufen beginnt, wobei dieser Tag selbst nicht mitzählt. Daraus folgt, dass im vorliegenden Fall die Verjährungsfrist am 28. Februar 2008 zu laufen begann und am 28. Februar 2010 ablief. Mit Erlass der Schadenersatzverfügung vom 12. Februar 2010 (Urk. 8/109) wahrte die Beschwerdegegnerin die genannte Frist. Die streitgegenständliche Forderung ist demnach nicht verjährt.

1.3.3 Aus dem Umstand, dass das Sozialversicherungsgericht in Erw. 1.3 des Urteils in Sachen C.____ gegen die Beschwerdegegnerin (Prozess Nr. AK.2010.00003; Urk. 8/133) ausführte, dass am 8. Februar 2008 der Kollokationsplan und das Inventar zur Einsicht aufgelegt worden seien und damit die zweijährige Verjährungsfrist ausgelöst worden sei, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Diese Textpassage ist zwar im Sinne des oben Ausgeführten zu präzisieren. Zu beachten ist allerdings, dass in jenem Fall die Einhaltung der zweijährigen Verjährungsfrist nicht in Zweifel stand beziehungsweise in jedem Fall gewahrt war, so dass sich das Gericht nicht näher mit dieser Frage zu beschäftigen hatte. Aus der missverständlichen Formulierung in Erw. 1.3 des genannten Urteils kann der Beschwerdeführer aber auch deshalb nichts zu seinen Gunsten ableiten, weil er dadurch keinerlei Rechtsnachteil erlitten hat.

E. 2

2.1 Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betreuungskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 384 Erw. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 197 Erw. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 29 Erw. 5).

E. 2.2

2.2.1.1 Die Beschwerdegegnerin stützte ihre Forderung gegenüber dem Beschwerdeführer im Wesentlichen auf die Jahresabrechnungen für die Jahre 2005 bis 2007 (Urk. 8/8, 8/53 und 8/85; vgl. auch Urk. 8/83-84) sowie den Bericht des Revisors über die Arbeitgeberkontrolle vom 12. Oktober 2007 (Urk. 8/83/1-3). Im Weiteren liegen die Beitragsübersicht vom 29. Oktober 2010 (Urk. 8/144), der Kontoauszug desselben Datums (Urk. 8/145), zahlreiche Mahnungen (Urk. 8/12, 8/17, 8/21-22, 8/24-25, 8/30-31, 8/37-39, 8/47, 8/58, 8/61, 8/64 und 8/70), Verzugszinsberechnungen (Urk. 8/9, 8/23, 8/32, 8/46, 8/52, 8/86 und 8/89), Betreibungsbegehren (Urk. 8/40 und 8/65-66), Zahlungsbefehle (Urk. 8/45 und 8/67-68) sowie zwei Verlustausweise infolge Konkurses (Urk. 8/101-102) bei den Akten.

Die Beschwerdegegnerin hat geltend gemacht, dass aus den genannten Jahresabrechnungen und dem Bericht des Revisors ersichtlich ist, dass die Z. ___ in den Jahren 2005 bis 2007 (bis zur Konkursöffnung) Lohnzahlungen von insgesamt Fr. 812'849.-- (= Fr. 213'680.-- + Fr. 399'277.-- + Fr. 163'633.-- ./ Fr. 18'557.-- + Fr. 54'816.--) ausgerichtet hat (Urk. 8/8, 8/53 und 8/85 sowie Urk. 8/84 [Korrekturen des Revisors]). Der Ausstand resultiert aus der Gegenüberstellung der gemäss Kontoauszug und Beitragsübersicht geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge zuzüglich Nebenkosten und der von der Z. ___ geleisteten Zahlungen. Danach besteht ein Saldo von Fr. 45'173.65 zu Gunsten der Beschwerdegegnerin (Urk. 8/144-145).

2.2.2 Die Schadenshöhe ist aufgrund der Akten ausgewiesen und wurde vom Beschwerdeführer zu Recht nicht bestritten. Mangels offenkundiger Anhaltspunkte für Berechnungsfehler ist somit die Schadensberechnung der Beschwerdegegnerin in der Höhe von Fr. 45'173.65 zu bestätigen.

Anzuführen bleibt noch, dass der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin gemäss Kontoauszug gewisse Beträge erst nach Konkursöffnung in Rechnung stellen konnte, nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Die Beschwerdegegnerin konnte die entsprechenden Rechnungen nämlich nicht früher ausfertigen, weil die Z. ___ beziehungsweise deren einziger Verwaltungsrat sowie der Geschäftsführer, der Beschwerdeführer, ihren Abrechnungspflichten nicht rechtzeitig und korrekt nachgekommen waren. So musste der Revisor der Beschwerdegegnerin nach der Konkursöffnung über die Z. ___ die Lohnsummen für die Jahre 2005 und 2006 nachträglich korrigieren (vgl. Urk. 8/84) und die Jahresabrechnung für das Jahr 2007 selbst erstellen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass der Beschwerdeführer (ebenso wenig wie der Verwaltungsrat) von diesen - wie noch zu zeigen sein wird (vgl. Erw. 5) - von ihm zu vertretenden Pflichtwidrigkeiten im Ergebnis nicht noch profitieren kann.

E. 3

3.1 Art. 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. AHVV schreiben vor, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verbucht werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich

Aktiengesellschaft hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen. Ähnlich ist zu differenzieren, wenn es darum geht, die subsidiäre Haftung der Organe eines Arbeitgebers zu ermitteln (BGE 108 V 199 E.3a S. 202; ZAK 1985 S. 51 E. 2a, 620 E. 3b; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6 S. 529).

4.2.2.1 Nicht jedes einer Firma als solcher anzulastende Verschulden muss auch ein solches ihrer sÄmmtlichen Organe sein. Vielmehr hat man abzuwÄgen, ob und inwieweit eine Handlung der Firma einem bestimmten Organ im Hinblick auf dessen rechtliche und faktische Stellung innerhalb der Firma zuzurechnen ist. Ob ein Organ schuldhaft gehandelt hat, hÄngt demnach entscheidend von der Verantwortung und den Kompetenzen ab, die ihm von der juristischen Person Äbertragen wurden (BGE 108 V 202 Erw. 3a; ZAK 1985 S. 620 Erw. 3b). Bei einfachen VerhÄltnissen muss vom einzigen Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, der als solcher die Verwaltung der Gesellschaft als einzige Person in Organstellung zu besorgen hat, in der Regel der Äberblick Äber alle wesentlichen Belange der Firma verlangt werden, und dies selbst dann, wenn er seine Befugnisse weitgehend an einen GeschÄftsÄhrer delegiert hat. Er kann mit der Delegation der GeschÄftsÄhrung nicht zugleich auch seine Verantwortung als einziges Verwaltungsorgan an den GeschÄftsÄhrer delegieren (BGE 108 V 203 Erw. 3b).

4.2.3.1 Formell eingesetzte GeschÄftsÄhrer einer Aktiengesellschaft wie auch Personen, die faktisch die Funktion eines GeschÄftsÄhrers ausÄben, haften fÄr den der Ausgleichskasse zufolge nicht bezahlter BundessozialversicherungsbeitrÄge entstandenen Schaden nach den gleichen GrundsÄtzen wie die Verwaltungsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Dagegen besteht fÄr den blossen AktionÄr einer Aktiengesellschaft, gleich wie fÄr den Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschrÄnkter Haftung vorbehÄltlich einer abweichenden statutarischen Regelung (beziehungsweise einer anderen gesellschaftsinternen Äbung) keine Pflicht zur Kontrolle oder Äberwachung der GeschÄftsÄhrung, weshalb ihm das Fehlverhalten der Gesellschaft auch nicht angerechnet werden darf (vgl. dazu etwa BGE 126 V 237 ff.).

E. 5

5.1.1 Der BeschwerdefÄhrer liess zu seiner Entlastung keine eigentlichen Rechtsfertigungs- oder SchuldausschlussgrÄnde vortragen. Auch in seiner Einsprache vom 9. MÄrz 2010 (Urk. 8/129) brachte er keine derartigen GrÄnde vor, sondern verwies auf die AusÄhrungen von C.____. Dass in Bezug auf diesen keine Rechtsfertigungs- oder SchuldausschlussgrÄnde vorlagen, hat das hiesige Gericht bereits in seinem rechtskrÄftigen Erkenntnis vom 30. Juni 2010 (Urk. 8/133) festgehalten. Insoweit kann darauf verwiesen werden.

5.2.1 Vorweg ist festzuhalten, dass im vorliegenden Prozess nicht zu untersuchen ist, ob der Konkurs der Z.____ allenfalls hÄtte vermieden werden kÄnnen oder ob am vorliegenden Verfahren nicht beteiligten Drittpersonen diesbezÄglich irgendein Schuldvorwurf gemacht werden kÄnnte, sondern einzig zu entscheiden ist, ob die Z.____ die ihr als Arbeitgeberin obliegenden Pflichten verletzt hat, und ob gegebenenfalls ein qualifiziertes Verschulden des BeschwerdefÄhrers zu bejahen ist.

E. 5.3

5.3.1.1 Der BeschwerdefÄhrer war ab dem 27. August 2004 einziger und einzelzeichnungsberechtigter GeschÄftsÄhrer der Z.____ (Urk. 8/142). Bei der Z.____ handelte es sich um ein Kleinunternehmen mit einfacher Verwaltungsstruktur und nur

wenigen Angestellten (vgl. Urk. 8/8, 8/53 und 8/85). Bei derart leicht Ã¼berschaubaren VerhÃ¤ltnissen muss vom GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer Aktiengesellschaft verlangt werden, dass er den Ãberblick Ã¼ber alle wesentlichen Belange des Unternehmens hat.

Der BeschwerdefÃ¼hrer muss sich somit den Vorhalt gefallen lassen, dass die Z. ___ der Beschwerdegegnerin SozialversicherungsbeitrÃ¤ge (inklusive Nebenkosten) in der HÃ¶he von Fr. 45'173.65 (inklusive Nebenkosten) schuldig blieb, jedoch in den Jahren 2005 bis 2007 LÃ¶hne in der GesamthÃ¶he von Fr. 812'849.-- ausrichtete (vgl. Erw. 2.2) Mit anderen Worten wurde den Lohnzahlungen PrioritÃ¤t vor der Beitragsentrichtung eingerÃ¤umt. Indem der BeschwerdefÃ¼hrer nicht gegen diese Praxis der Z. ___ einschritt, verletzte er gegenÃ¼ber der Beschwerdegegnerin seine Ã¶ffentlichrechtlichen Pflichten als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer Aktiengesellschaft, hÃ¤tte er doch dafÃ¼r sorgen mÃssen, dass die Z. ___ nur LÃ¶hne ausrichtet, fÃ¼r die die Gesellschaft auch die entsprechenden SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu leisten imstande ist (fÃ¼r viele etwa: Urteil des EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgerichts in Sachen A. und B. gegen Ausgleichskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes vom 4. MÃ¤rz 2004, H 34/02, mit Hinweisen).

5.3.2Ã Der BeschwerdefÃ¼hrer kann sich zur Rechtfertigung dieses Verstosses gegen die gesetzliche Beitragszahlungspflicht vorliegend nicht auf die oben in Erw. 4.1 wiedergegebene hÃ¶chstrichterliche Praxis berufen, wonach es in schwierigen finanziellen Situationen unter UmstÃ¤nden gerechtfertigt sein kann, die BeitrÃ¤ge nicht zu bezahlen, um die Existenz des Unternehmens zu retten. Es ist nÃmlich zu betonen, dass ein solches Vorgehen nur dann nicht zu einer Haftung nach Art. 52 AHVG fÃ¼hrt, wenn der Arbeitgeber im Zeitpunkt seiner Entscheidung aufgrund der objektiven UmstÃ¤nde und einer seriÃ¶sen Beurteilung der Lage damit rechnen durfte, dass er die Forderung der Ausgleichskasse binnen nÃtzlicher Frist werde befriedigen kÃ¶nnen. Es muss demzufolge sowohl ein materielles, inhaltliches Element (die seriÃ¶sen Sanierungsaussichten) als auch ein zeitliches Element (binnen nÃtzlicher Frist) erfÃ¼llt sein. Nach der klaren Praxis genÃ¼gt hingegen die Aussicht auf eine Befriedigung in fernerer Zukunft (oder gar erst nach DurchfÃ¼hrung eines schuldbetreibungsrechtlichen Verfahrens) nicht zur Entlastung.

ÃÃÃÃÃ Soweit vorliegend Ã¼berhaupt von einem eigentlichen Sanierungsplan im Sinne der dargelegten Rechtsprechung gesprochen werden kann, ist festzuhalten, dass an der ausserordentlichen Generalversammlung der Z. ___ vom 5. Juni 2007 (Urk. 8/79) zwar Ã¼ber Sanierungsmassnahmen gesprochen und vereinbart wurde, einen Sanierungsplan von einem AktionÃ¤r ausarbeiten zu lassen. Die Erfolgsaussichten eines solchen Plans scheinen aber bereits damals sehr klein gewesen zu sein, nachdem die AktionÃ¤re zuvor eine KapitalerhÃ¶hung abgelehnt hatten (vgl. Urk. 8/124/5-6) und auch die AbklÃ¤rung von Sanierungsmassnahmen nicht auf ungeteilte Zustimmung gestossen war. Schliesslich kam kein Sanierungsplan zustande (vgl. Urk. 8/80). GestÃ¼tzt auf die herrschende Aktenlage ist nichts ersichtlich, das (zu irgendeinem Zeitpunkt) fÃ¼r das Vorhandensein seriÃ¶ser Sanierungsaussichten sprechen wÃ¼rde.

Hinzu kommt, dass die AusstÃ¤nde gegenÃ¼ber der Beschwerdegegnerin zum damaligen Zeitpunkt, als man sich bei der Z. ___ Gedanken betreffend Sanierung der Gesellschaft machte, bereits entstanden waren. Im vorliegenden Fall verhÃ¤lt es sich eben nicht so, dass die BeitragsausstÃ¤nde im Rahmen eines seriÃ¶sen Sanierungsplans aufgelaufen wÃ¼ren, um die Existenz des Unternehmens zu retten. Als die BeitragsausstÃ¤nde im Wesentlichen entstanden, war nÃmlich von einem Sanierungsplan noch nicht einmal die Rede. Das

Nichtbezahlen der Beiträge war mit anderen Worten nicht Teil eines Sanierungsplans. Daraus folgt, dass sich der Beschwerdeführer zu seiner Entlastung nicht mit Erfolg auf die genannte höchstgerichtliche Praxis betreffend Sanierungsmassnahmen berufen kann.

5.3.3 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die prioritäre Behandlung der Lohnzahlungen durch die Z.____ nicht zu rechtfertigen war. Der Beschwerdeführer hätte vielmehr als Geschäftsführer der Z.____ gegen diese Praxis einschreiten müssen. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nach dem Gesagten nicht vor.

6. Unter den gegebenen Umständen ist das Verhalten beziehungsweise die Passivität des Beschwerdeführers ohne weiteres auch als adäquat kausal (BGE 119 V 406 Erw. 4a mit Hinweisen) für den bei der Beschwerdegegnerin eingetretenen (vorliegend relevanten) Schaden in der Höhe von Fr. 45'173.65 (vgl. Erw. 2.2) zu betrachten, weshalb er zu Recht verpflichtet wurde, dafür (in solidarischer Haftung mit dem bereits rechtskräftig verpflichteten C.____ [vgl. Sachverhalt Ziffer 1.2]) Ersatz zu leisten. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Krüma AG Treuhand

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.